

Bei Zuordnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu einem Grundrecht besteht ausnahmsweise Grundrechtsschutz

•Ausnahmetrias:

- Rundfunkanstalten (Art. 5 I 2 GG)
- Universitäten (Art. 5 III GG)
- Religionsgemeinschaften (Art. 4 GG)

•echte Interessenvertretung der Mitglieder•

ständig und aus der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert. Sie befindet sich aber nach der h.M. - auch wenn sie nicht hoheitlich tätig wird - nicht in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage. Sie kann sich daher nur auf ihre durch Art. 28 II GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie berufen.

Ausnahmsweise sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf ein bestimmtes Grundrecht grundrechtsberechtigt, wenn ihr Aufgabenbereich einem bestimmten grundrechtlich geschützten Lebensbereich unmittelbar zuzuordnen ist. In diesen Fällen dienen die juristischen Personen den Bürgern zur Verwirklichung ihrer Grundrechte und haben damit ein personelles Substrat. Dies gilt für Universitäten im Hinblick auf Art. 5 III 1 GG und für Rundfunkanstalten im Hinblick auf Art. 5 I 2 GG.

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind generell grundrechtsberechtigt, da sie sich schon dadurch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheiden, daß sie weder in den Staat eingegliedert sind (Art. 136 I WRV i.V.m. Art. 140 GG), noch von diesem geschaffen wurden. Somit können sie sich auf die Grundrechte der Art. 4 I, II GG sowie auf Art. 3 und 14 GG berufen.

Neben der klassischen Ausnahmetrias hat das BVerfG in der Entscheidung BVerfGE 70, 1 (Orthopädietechniker-Innungen) eine weitere Ausnahmemöglichkeit zugelassen, die sich verallgemeinern läßt:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine Doppelfunktion erfüllen und somit neben ihren öffentlichen Aufgaben eine echte Interessenvertretung der Mitglieder wahrnehmen, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Grundrechtsberechtigung angenommen werden. Allerdings wird dies vom BVerfG sehr restriktiv gehandhabt.

Voraussetzung ist, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich in ihrer Funktion als private Interessenvertretung ihrer Mitglieder, durch die öffentliche Gewalt beeinträchtigt wird (BVerfG, NVwZ 94, 262; BVerfG, NJW 96, 1588 ff.).

In allen übrigen Fällen ist eine Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur im Hinblick auf die Justizgrundrechte des Art. 101 I 2 und 103 I GG anerkannt, für die Art. 19 III GG nicht gilt.

Recht – schnell erfaßt

